



Elterninitiative diabetischer Kinder und Jugendlicher e.V.

Gemeinnützigkeit und besondere Förderungswürdigkeit anerkannt

Satzung vom 26.01.2004

Elterninitiative diabetischer Kinder und Jugendlicher e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Elterninitiative diabetischer Kinder und Jugendlicher e.V.“
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Grevenbroich eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Grevenbroich.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist, diabetische Kinder und Jugendliche, sowie deren Eltern, und die All-gemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet selbstlos im Bereich des Diabetes mellitus zu fördern.

Dies gilt insbesondere

- a) für die medizinische Behandlung, Pflege und Betreuung der Diabetiker und deren Eltern;
- b) für die Ausbildung und Fortbildung (vor allem Schulungsmaßnahmen) der Diabetiker und deren Eltern;
- c) für die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- d) für die Bereitstellung der hierzu erforderlichen Mittel.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen oder Begünstigungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein:

- a) Als ordentliches Mitglied jede natürliche volljährige Person, die aktiv an der Arbeit des Vereins teilnehmen möchte. Ein diabetisches Kind ist zusammen mit dem/den Erziehungsberechtigten Mitglied.
- b) Als förderndes Mitglied jede natürliche und juristische Person.

2. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt durch Beschluß des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages, der in schriftlicher Form an den Verein zu richten ist.

3. Personen, die sich um die Förderung der Zwecke des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.



Elterninitiative diabetischer Kinder und Jugendlicher e.V.

Gemeinnützigkeit und besondere Förderungswürdigkeit anerkannt

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Ausschluß oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die jederzeit möglich ist, jedoch zum 31. Dezember des Jahres wirksam wird.
5. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung, der der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bedarf, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Derartige Gründe sind insbesondere:
Seite 1
 - a) Rückstand der Beitragszahlung für länger als ein Jahr;
 - b) erhebliche Verletzungen der Bestimmungen dieser Satzung oder der Interessen des Vereins.
6. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Beitrag

Die Mitgliederversammlung legt von Jahr zu Jahr den Jahresbeitrag und dessen Fälligkeit fest.

Bei Eintritt in den Verein während des laufenden Geschäftsjahres ist der Jahresbeitrag anteilig für die restlichen Monate des Geschäftsjahres einschließlich des Monates, in den das Eintrittsdatum fällt, zu zahlen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass er bis zur Wieder- oder Neuwahl eines Vorstandes im Amt bleibt.

2. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und bis zu drei weiteren Mitgliedern zusammen.

Der Vorsitzende wird im Innenverhältnis im Fall der Verhinderung durch den Stellvertreter, dieser im Fall dessen Verhinderung durch den Kassierer vertreten.

3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassierer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.



Elterninitiative diabetischer Kinder und Jugendlicher e.V.

Gemeinnützigkeit und besondere Förderungswürdigkeit anerkannt

5. Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Es soll eine Einberufungsfrist von einer Woche, in dringenden Fällen von drei Tagen eingehalten werden. Der Vorstand kann im Einzelfall auch im schriftlichen Verfahren beschließen.

6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als Nein - Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorstandssitzungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden geleitet. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Seite 2

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt (Jahreshaupt-versammlung) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.

In gleicher Weise hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht die Bestimmungen des §7 Absatz 4 zutreffen.

3. Die Mitgliederversammlung trifft die grundsätzlichen Entscheidungen für die Verwirklichung der Zielsetzungen des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Änderung der Satzung und Änderung des Vereinszweckes
- b) Auflösung des Vereins
- c) Ausschluß von Mitgliedern
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Fälligkeit
- e) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern (keine Vorstandsmitglieder)
- g) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- h) Entlastung des Vorstandes
- i) Beratung und Erörterung, sowie Beschlußfassung über die Punkte der Tagesordnung und sonstige Anträge in der Versammlung

4. Beschlüsse, die die Auflösung des Vereins, die Änderung der Satzung oder die Änderung des Vereinszweckes betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen zählen nicht als Nein - Stimmen; sie zählen auch bei der Berechnung der Stimmenmehrheit



Elterninitiative diabetischer Kinder und Jugendlicher e.V.

Gemeinnützigkeit und besondere Förderungswürdigkeit anerkannt

nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Erziehungsberechtigte können für sich und das diabetische Kind das Stimmrecht nur einheitlich mit einer Stimme ausüben.
Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 8

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Grevenbroich. Das Vermögen ist sodann für die Erforschung des Diabetes mellitus zu verwenden.

Die Satzung wurde gegenüber der Fassung vom Mai 1994 in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 26. Januar 2004 beschlossen und tritt mit Ablauf des heutigen Tages in Kraft.

Grevenbroich, den 26. Januar 2004